

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Folgeänderung zur Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten gem. § 9c im Rahmen des Sonderausgaben-Pauschbetrags
- Fundstelle: FamLeistG, BGBl. I 2008, 2955

§ 10c

Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
zuletzt geändert durch FamLeistG v. 22.12.2008 (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136)

- (1) Für Sonderausgaben nach **den §§ 9c und 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 7 und 9** und nach § 10b wird ein Pauschbetrag von 36 Euro abgezogen (Sonderausgaben-Pauschbetrag), wenn der Steuerpflichtige nicht höhere Aufwendungen nachweist.
- (2) ¹Hat der Steuerpflichtige Arbeitslohn bezogen, wird für die Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3) eine Vorsorgepauschale abgezogen, wenn der Steuerpflichtige nicht Aufwendungen nachweist, die zu einem höheren Abzug führen. ²Die Vorsorgepauschale ist die Summe aus
 1. dem Betrag, der bezogen auf den Arbeitslohn, 50 Prozent des Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht, und
 2. 11 Prozent des Arbeitslohns, jedoch höchstens 1 500 Euro.³Arbeitslohn im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der um den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a) verminderte Arbeitslohn. ⁴In den Kalenderjahren 2005 bis 2024 ist die Vorsorgepauschale mit der Maßgabe zu ermitteln, dass im Kalenderjahr 2005 der Betrag, der sich nach Satz 2 Nr. 1 ergibt, auf 20 Prozent begrenzt und dieser Prozentsatz in jedem folgenden Kalenderjahr um je 4 Prozentpunkte erhöht wird.
- (3) Für Arbeitnehmer, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres
 1. in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Ver-

§ 10c

- sorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind oder
2. nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben haben oder
 3. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhalten haben oder
 4. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben, beträgt die Vorsorgepauschale 11 Prozent des Arbeitslohns, jedoch höchstens 1 500 Euro.

(4) ¹Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Euro-Beträge nach Absatz 1, 2 Satz 2 Nr. 2 sowie Absatz 3 zu verdoppeln sind. ²Wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben, ist Absatz 2 Satz 3 auf den Arbeitslohn jedes Ehegatten gesondert anzuwenden und eine Vorsorgepauschale abzuziehen, die sich ergibt aus der Summe

1. der Beträge, die sich nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 4 für nicht unter Absatz 3 fallende Ehegatten ergeben, und
2. 11 Prozent der Summe der Arbeitslöhne beider Ehegatten, höchstens jedoch 3 000 Euro.

³Satz 1 gilt auch, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist.

(5) Soweit in den Kalenderjahren 2005 bis 2019 die Vorsorgepauschale nach der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des § 10c Abs. 2 bis 4 günstiger ist, ist diese mit folgenden Höchstbeträgen anzuwenden:

Kalenderjahr	Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in Euro	Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Euro	Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in Euro	Betrag nach § 10c Abs. 3 in Euro
2005	3 068	1 334	667	1 134
2006	3 068	1 334	667	1 134
2007	3 068	1 334	667	1 134
2008	3 068	1 334	667	1 134
2009	3 068	1 334	667	1 134
2010	3 068	1 334	667	1 134
2011	2 700	1 334	667	1 134
2012	2 400	1 334	667	1 134
2013	2 100	1 334	667	1 134
2014	1 800	1 334	667	1 134
2015	1 500	1 334	667	1 134
2016	1 200	1 334	667	1 134

Kalenderjahr	Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in Euro	Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Euro	Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in Euro	Betrag nach § 10c Abs. 3 in Euro
2017	900	1 334	667	1 134
2018	600	1 334	667	1 134
2019	300	1 334	667	1 134

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Arnberg
 Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Grundinformation: Abs. 1 wurde redaktionell an die Zusammenfassung der Regelungen zum Abzug von Kinderbetreuungskosten im neu eingefügten § 9c angepasst. J 08-1

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 2005* s. § 10c Anm. 3. J 08-2

- ▶ **Ges. zur stl. Förderung von Wachstum und Beschäftigung v. 26.4.2006** (BGBl. I 2006, 1091; BStBl. I 2006, 350): In Abs. 1 wird die Angabe „nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7, und 9 und“ durch die Angabe „nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9 und“ ersetzt.
- ▶ **JStG 2007 v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“, in Abs. 2 Satz 4 das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz und in Abs. 2 Satz 4 die Wörter „vom-Hundert-Punkte“ durch das Wort „Prozentpunkte“ ersetzt.
- ▶ **JStG 2008 v. 20.12.2007** (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): In Abs. 3 Nr. 2 wurden die Angabe „ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung oder durch Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 steuerfrei waren“ sowie das anschließende Komma gestrichen.
- ▶ **FamLeistG v. 22.12.2008** (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136): In Abs. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9“ durch die Angabe „den §§ 9c und 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 7 und 9“ ersetzt und damit der Zusammenfassung der seit 2006 an mehreren Stellen des EStG geregelten Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten (§ 4f, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8) durch Schaffung eines neu eingefügten § 9c redaktionell Rechnung getragen.

§ 10c

Anm. J 08-3

- J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach Art. 9 des FamLeistG trat das Gesetz am 1.1.2009 in Kraft; damit findet die geänderte Verweisung in Abs. 1 gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 idF des JStG 2009 erstmals für den VZ 2009 Anwendung.
- J 08-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Die Zusammenfassung der seit 2006 an mehreren Stellen des EStG geregelten Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten (§ 4f, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8) durch Schaffung eines neuen Abschnitts 4b mit den Regelungen des neu eingefügten § 9c erforderte die redaktionelle Folgeänderung des § 10c Abs. 1, um den Umfang der Abgeltungswirkung des SA-Pauschbetrags anzupassen.
- ▶ **Abgeltungswirkung:** Der SA-Pauschbetrag gilt nach der ausdrücklichen Neuregelung des Abs. 1 ab dem VZ 2009 insgesamt folgende SA iSd. § 10 Abs. 1 ab, wenn der Stpfl. nicht höhere Aufwendungen nachweist: Kinderbetreuungskosten (§ 9c); Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1); auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a); Kirchensteuern (§ 10 Abs. 1 Nr. 4); Ausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7), Schulgeldzahlungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9); Spenden gem. § 10b.
 - ▶ **Höhe des Pauschbetrags:** Der SA-Pauschbetrag beträgt unverändert 36 € und wird allen unbeschränkt Stpfl. unabhängig davon gewährt, ob überhaupt Aufwendungen entstanden sind und ob die persönliche StPfl. während des vollen VZ bestanden hat (s. § 10c Anm. 6 und 14).